

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Reichenbach im Vogtland

Ausgegeben in Reichenbach im Vogtland am 22.10.2021
Ausgabe 2021/33

2. Änderungssatzung zur Bekanntmachungssatzung der Stadt Reichenbach im Vogtland vom 7. Oktober 2021

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist und § 6 der Verordnung des SMI über die Form kommunaler Bekanntmachungen (KomBekVO) vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 693) sowie § 4 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung im Freistaat Sachsen (Sächsisches E-Government-Gesetz - SächsEGovG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. November 2019 (SächsGVBl. S. 718); das durch Artikel 3 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Reichenbach im Vogtland am 06. September 2021 die folgende 2. Änderungssatzung zur Bekanntmachungssatzung der Stadt Reichenbach im Vogtland vom 06. Februar 2019 beschlossen:

§ 1 Änderungsbestimmungen

Die Bekanntmachungssatzung der Stadt Reichenbach im Vogtland vom 06. Februar 2019, öffentlich bekanntgemacht am 22. Februar 2019 im elektronischen Amtsblatt „Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Reichenbach“ unter www.reichenbach-vogtland.de, zuletzt geändert durch Satzung vom 30.09.2020, öffentlich bekanntgemacht am 16.10.2020 im elektronischen Amtsblatt „Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Reichenbach“ unter www.reichenbach-vogtland.de, wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgenden Wortlaut:

- „(1) Öffentliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntmachungen der Stadt Reichenbach im Vogtland werden durch elektronische Ausgabe im elektronischen Amtsblatt „Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Reichenbach im Vogtland“ auf der Internetseite der Stadt, unter www.reichenbach-vogtland.de/stadt-buerger/amtliche-bekanntmachungen/, veröffentlicht, soweit nicht
1. Ersatzbekanntmachung zulässig und angeordnet ist oder
 2. Notbekanntmachung erforderlich ist.
- (2) Die ortsübliche Bekanntgabe gemäß § 36 Abs. 4 SächsGemO erfolgt online im Ratsinformationssystem ALLRIS der Stadt Reichenbach im Vogtland, erreichbar unter dem Link https://rat.reichenbach-vogtland.de/bi/do011_x.asp?PALFDNR=1.
- (3) Darüber hinaus erfolgen öffentliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntmachungen der Stadt Reichenbach im Vogtland zusätzlich durch Einrücken in das Amts- und Informationsblatt „Reichenbacher Anzeiger“.
- (4) Die elektronische Form ist die authentische Form der Bekanntmachung der Stadt Reichenbach im Vogtland.

Elektronisch können diese Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) einzeln oder widerruflich fortlaufend ohne Kosten der Stadt Reichenbach im Vogtland von dort (über www.reichenbach-vogtland.de/stadt-buerger/amtliche-bekanntmachungen/) bezogen werden.

Abdrucke dieser amtlichen Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) können einzeln oder stets widerruflich fortlaufend jeweils gegen Erstattung der Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung der Stadt Reichenbach im Vogtland von der Stadt Reichenbach im Vogtland bezogen oder im Bürgerbüro der Stadt Reichenbach im Vogtland eingesehen oder ausgedruckt und ausgehändigt werden.

(5) Soweit besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften, insbesondere §§ 3 Abs. 2 und 4a Abs. 4 BauGB, eine andere als die elektronische Bekanntmachungsform nach Absatz 1 vorschreiben, erfolgt die Bekanntmachung auch durch Abdruck im papiergebundenen Amts- und Informationsblatt „Reichenbacher Anzeiger“ § 10 Abs. 1 Satz 4 KomBekVO gilt entsprechend.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung zur Bekanntmachungssatzung der Stadt Reichenbach im Vogtland tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Reichenbach im Vogtland, den 7. Oktober 2021

Raphael Kürzinger
Oberbürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Impressum:

Herausgeber: Stadt Reichenbach im Vogtland, Oberbürgermeister Raphael Kürzinger, Markt 1, 08468 Reichenbach im Vogtland

Redaktion:

Verantwortlich: Pressestelle

Stadtverwaltung Reichenbach, Markt 1, 08468 Reichenbach im Vogtland

Tel. 03765 524-1012, Fax: 03765 524-2002,

E-Mail: kessler@reichenbach-vogtland.de

Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen der Stadt Reichenbach im Vogtland:

Der Oberbürgermeister

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen:

Leiter der publizierenden Einrichtungen

Elektronisch können diese Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) einzeln oder widerruflich fortlaufend ohne Kosten der Stadt Reichenbach im Vogtland von dort (über www.reichenbach-vogtland.de/stadt-buerger/amtliche-bekanntmachungen/) bezogen werden.

Abdrucke dieser amtlichen Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) können einzeln oder stets widerruflich fortlaufend jeweils gegen Erstattung der Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung der Stadt Reichenbach im Vogtland von der Stadt Reichenbach im Vogtland bezogen oder im Bürgerbüro der Stadt Reichenbach im Vogtland eingesehen oder ausgedruckt und ausgehändigt werden.